

# **Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)**

Bericht über die Anpassung der Bilanz  
der Gemeinde Masein  
per 1. Januar 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Bilanzierung</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Bewertung</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2015</b> .....	<b>8</b>
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015.....	8
5.2 Finanzvermögen .....	9
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100) .....	9
5.2.2 Forderungen (101).....	9
5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102) .....	10
5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	10
5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107).....	11
5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108).....	11
5.2.7 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109).....	12
5.2.8 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.....	13
5.3 Verwaltungsvermögen.....	13
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140) .....	14
5.3.2 Immaterielle Anlagen (142).....	15
5.3.3 Darlehen (144).....	15
5.3.4 Beteiligungen (145) .....	16
5.3.5 Investitionsbeiträge (146) .....	16
5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.....	17
5.3.7 Nutzungsvermögen .....	17
5.4 Fremdkapital .....	17
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200) .....	17
5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201) .....	18
5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204) .....	18
5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205) .....	18
5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	19
5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208).....	19
5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209).....	19

5.5	Eigenkapital.....	20
5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290) .....	20
5.5.2	Fonds (291) .....	20
5.5.3	Vorfinanzierungen (293) .....	21
5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295) .....	21
5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296) .....	22
5.5.6	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299) .....	22
<b>6.</b>	<b>Kommentar .....</b>	<b>22</b>

# 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenigen der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG).

In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2015 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Masein ergeben. Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

## 2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

### 3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

## 4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
150	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
160	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
170	Übrige aktivierte Ausgaben	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
<b>18</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
240	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
250	Transitorische Passiven	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
<b>28</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	208	Langfristige Rückstellungen
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

## 5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2015

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVg) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

HRM1 Bilanz per 31.12.2014		HRM2 Bilanz per 01.01.2015	
<b>Aktiven</b>	<b>4'346'170</b>	<b>Aktiven</b>	<b>4'370'802</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>2'744'580</b>	<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>3'059'244</b>
100 Flüssige Mittel	907'276	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	907'276
110 Guthaben	1'132'413	101 Forderungen	1'132'413
120 Anlagen	646'595	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
130 Transitorische Aktiven	58'296	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	58'296
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0
		107 Langfristige Finanzanlagen	20'003
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	932'820
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	8'436
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'593'155</b>	<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'311'558</b>
140 Sachgüter	1'473'755	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'311'558
150 Darlehen und Beteiligungen	0	142 Immaterielle Anlagen	0
160 Investitionsbeiträge	119'400	144 Darlehen	0
170 Übrige aktivierte Ausgaben	0	145 Beteiligungen	0
		146 Investitionsbeiträge	0
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
<b>18 Spezialfinanzierungen</b>	<b>8'436</b>		
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierung	8'436		
<b>19 Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>		
<b>Passiven</b>	<b>4'346'170</b>	<b>Passiven</b>	<b>4'370'802</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>347'087</b>	<b>20 Fremdkapital</b>	<b>421'245</b>
200 Laufende Verpflichtungen	323'444	200 Laufende Verpflichtungen	323'444
210 Kurzfristige Schulden	0	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
220 Mittel- und langfristige Schulden	0	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	8'643
240 Rückstellungen	15'000	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
250 Transitorische Passiven	8'643	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
		208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	89'158
<b>28 Spezialfinanzierungen</b>	<b>1'102'257</b>		
280 Verpflichtungen Spezialfinanzierung	1'102'257		
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>2'896'826</b>	<b>29 Eigenkapital</b>	<b>3'949'557</b>
		290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	728'503
		291 Fonds	36'100
		293 Vorfinanzierungen	0
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	288'128
		298 Übriges Eigenkapital	2'896'826
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	0



## 5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

### 5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1000	Kasse	1'813	1'813	0
1001	Post	3'936	3'936	0
1002	Bank	901'527	901'527	0
	Forstdepositum	26'973	0	
<b>Total</b>		<b>934'249</b>	<b>907'276</b>	<b>0</b>

#### Begründung Veränderung

Bei der Errichtung dieses Forstdepositums wurde seinerzeit kein separates Bankkonto eröffnet und trotzdem ein Aktivkonto erstellt. Dieser Fehler wird somit korrigiert und das Forstdepositum nur noch auf der Passivseite geführt.

### 5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	156'709	156'709	0
1011	Kontokorrente mit Dritten	16'829	16'829	0
1012	Steuerforderungen	958'875	958'875	0
	Delkredere	15'000	0	0
<b>Total</b>		<b>1'147'413</b>	<b>1'132'413</b>	<b>0</b>

Die seit vielen Jahren mitgeführte Position Delkredere von Fr. 15'000.00 wird mit der Umstellung auf HRM2 aufgehoben. Es bestehen keine absehbaren Verlustrisiken bei den Debitore.

### 5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1020	Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	0
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVg). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	58'296	58'296	0
1046	Aktive RA Investitionsrechnung	0	0	0
<b>Total</b>		<b>58'296</b>	<b>58'296</b>	<b>0</b>

## 5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1070	Aktien und Anteilscheine	14'802	10'003	-4'799
1071	Verzinsliche Anlagen	10'000	10'000	0
<b>Total</b>		<b>24'802</b>	<b>20'003</b>	<b>-4'799</b>

### Begründung Veränderung

Die Anteilscheine Badi Thusis wurden von Fr. 4800.00 auf Fr. 1.00 herabgestuft (nicht werthaltig). Die Anteilscheine Schwimmbad Thusis, Viamala Infra, Wohngenossenschaft Compogna sowie Jugendherberge Thusis werden neu im Verwaltungsvermögen bilanziert, da es sich um strategische Beteiligungen handelt.

## 5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1080	Grundstücke Finanzvermögen	228'000	455'000	227'000
1084	Gebäude Finanzvermögen	150'000	228'000	78'000
<b>Total</b>		<b>378'000</b>	<b>683'000</b>	<b>305'000</b>

## Begründung Veränderung

### Grundstücke Finanzvermögen:

Grundstück	Buchwert per 31.12.2014	Buchwert per 01.01.2015	Veränderung	Begründung
Parzelle 183 - Bauland	0	120'000	120'000	Verkauf 2015= Verkaufswert
Parzelle 237 / 238 Parschins	33'000	140'000	107'000	Bewertung Landwirtschaftsland
Parzelle 53 - Bauland	195'000	195'000	0	
<b>Total</b>	<b>228'000</b>	<b>455'000</b>	<b>227'000</b>	

### Gebäude Finanzvermögen:

Grundstück	Buchwert per 31.12.2014	Buchwert per 01.01.2015	Veränderung	Begründung
Haus 21 - Parz. 58g	150'000	200'000	50'000	Verkauf 2015 - Verkaufswert
Waldhütte Isla Bella	0	28'000	28'000	Verkehrswert
<b>Total</b>	<b>150'000</b>	<b>228'000</b>	<b>78'000</b>	

EW: Ertragswert

ZW: Zeitwert

VV: Verkehrswert

EK: Erschliessungskosten

MW: Mehrwertausgleich

## 5.2.7 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie, wie die Spezialfinanzierungen, im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2014	Buchwert HRM2 per 01.01.2015	Veränderung
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen	8'436	8'436	0
1091	Forderungen gegenüber Fonds	0	0	0
<b>Total</b>		<b>8'436</b>	<b>8'436</b>	<b>0</b>

## Begründung Veränderung

Keine

### 5.2.8 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1210.01	Anteilschein Jugendherberge	1	0	-1
1210.02	Anteil Wohnbaugen. Compogna	1	0	-1
1210.04	Anteil Badi Thusis	4'800	0	-4'800
1210.05	Anteil ViamalaInfra	10'000	0	-10'000
<b>Total</b>		<b>14'802</b>	<b>0</b>	<b>-14'802</b>

## Begründung Veränderung

Die Anteilscheine werden von der Gemeinde nicht im Sinne einer Kapitalanlage gehalten, sondern aus einem öffentlichen Interesse heraus. Neu unter Verwaltungsvermögen

### 5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner CHF 25'000
- Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner CHF 50'000
- Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner CHF 75'000

- Gemeinden über 10'000 Einwohner CHF 100'000

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHVG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

### 5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen unüberbaut	0	0	0
1401	Strassen, Verkehrswege	633'301	633'301	0
1402	Wasserbau	149'900	149'900	0
1403	Übrige Tiefbauten	117'997	49'100	-68'897
1404	Hochbauten	372'201	372'201	0
1405	Waldungen	100	1	-99
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	0	0	0
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	0	0	0
<b>Total</b>		<b>1'273'499</b>	<b>1'204'503</b>	<b>0</b>

#### Begründung Veränderung

Der Bestand per 31.12.2014 Wasserversorgung Ausserdorf Fr. 45'980.00 und Wasserversorgung Dalas Fr. 22'916.50 wurden mit dem Verpflichtungskonto Wasser verrechnet.

Erlenwald Nolla – nicht werthaltig

Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen:

Wiese Parschins - Landwirtschaftsland

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahren hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies Falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Investitionen 2014 in Strassensanierungen von Fr. 200'877.85 werden gemäss HRM2 nach Lebensdauer über 40 Jahre abgeschrieben.

### 5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2014	Buchwert HRM2 per 01.01.2015	Veränderung
1429	Übrige immaterielle Anlagen	60'200	0	-60'200
<b>Total</b>		<b>60'200</b>	<b>0</b>	<b>-60'200</b>

#### Begründung Veränderung

Der Bestand per 31.12.2014 für Leitungskataster Fr. 56'100.00 und GEP Fr. 4'100.05 wurden mit den Verpflichtungskonti Wasser / Abwasser verrechnet.

### 5.3.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2014	Buchwert HRM2 per 01.01.2015	Veränderung
1445		0	0	0
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 5.3.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1455	Anteilschein Jugendherberg	0	1	1
1455	Anteil Wohnbaugen. Compogna	0	1	1
1455	Anteil Badi Thusis	0	1	1
1455	Anteil Viamalalnfra	0	10'000	10'000
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>10'003</b>	<b>10'003</b>

#### Begründung Veränderung

Die Anteilscheine werden von der Gemeinde nicht im Sinne einer Kapitalanlage gehalten, sondern aus einem öffentlichen Interesse heraus. Sie wurden daher vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen transferiert. Der Anteil Badi Thusis wurde von Fr. 4'800.00 auf Fr. 1.00 herabgesetzt da nicht werthaltig.

### 5.3.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
	Baubeitrag ARA Waldau	119'400.00	0.00	-119'400 0
<b>Total</b>		<b>119'400</b>	<b>0</b>	<b>-119'400</b>

#### Begründung Veränderung

Der Bestand per 31.12.2014 von Fr. 119'400.00 wurde mit den Verpflichtungskonto Abwasser verrechnet.



### 5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
Parz. 237/38	Wiese Parschins	33'000	140'000	107'000
<b>Total</b>		<b>33'000</b>	<b>140'000</b>	<b>107'000</b>

#### Begründung Veränderung

Der oben aufgeführte Vermögenswert wird für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nicht benötigt und ist deshalb im Finanzvermögen zu führen

### 5.3.7 Nutzungsvermögen

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

## 5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

### 5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	323'444	323'444	0
2001	Kontokorrente mit Dritten	94'352	94'352	0
2005	Interne Kontokorrente	0	0	0
2006	Depotgelder und Kautionen	0	0	0
<b>Total</b>		<b>417'796</b>	<b>417'796</b>	<b>0</b>

### Begründung Veränderung

Keine.

### 5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

### 5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	8'643	8'643	0
2041	Passive RA Investitionsrechnung	0	0	0
<b>Total</b>		<b>8'643</b>	<b>8'643</b>	<b>0</b>

### 5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

#### 5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2064	keine	0.00	0.00	
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVg). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

#### 5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVg). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie, wie die Spezialfinanzierungen, im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2090	Verbindlichkeiten gegenüber SF	0	0	0
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	0	89'158	89'158
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>89'158</b>	<b>89'158</b>

#### Begründung Veränderung

Die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten sowie die Forstdepositen werden im Fremdkapital bilanziert.

## 5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2015 beläuft sich auf 3,18 Mio. Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2014 in der Höhe von 2,89 Mio. Franken nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto insgesamt eine Zunahme von 0,29 Mio. Franken. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

### 5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVg). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2014	Buchwert HRM2 per 01.01.2015	Veränderung
29001	Wasserwerk	284'985	188'039	-96'947
29002	Abwasserbeseitigung	692'014	540'464	-151'550
29003	Abfallbeseitigung	0	0	0
<b>Total</b>		<b>976'999</b>	<b>728'503</b>	<b>-248'497</b>

### Begründung Veränderung

Die Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen wurden bei der Konsolidierung mit Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen verrechnet.

### 5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient. Folgende Fonds sind per 01.01.2015 bilanziert:

29110.01	Kulturfonds Philip	CHF	34`123.45
29110.02	Verpflichtungskonto Stimmbüro	CHF	1'974.70

### 5.5.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden (Art. 18 FHVG). Es sind keine Vorfinanzierungen vorhanden.

### 5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahren hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies Falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2015) dem Konto "2950 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres (31. Dezember 2015) auf das Konto "2980 Übriges Eigenkapital" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG). Allfällige Bilanzveränderung sind ebenfalls dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen. Die Umstellung auf HRM2 führt zu keinen Aufwertungsreserven.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2950	Aufwertungsreserve aus Umstellung HRM2	0	0	0
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "2980 Übriges Eigenkapital" umgebucht und somit aufgelöst. Die Neubewertung im Finanzvermögen führt gesamthaft zu einem Neubewertungsgewinn von CHF 288'128.05.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	288'128	288'128
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>288'128</b>	<b>288'128</b>

### 5.5.6 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	0	0	0
<b>Total</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.